

*Fischereiverein Sarninghausen
und Umgegend e.V.*

Satzung



In der Fassung vom 05.02.2011, beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung am 05.02.2011, letzte Änderung am 15.02.2025. Eingetragen im Vereinsregister des AG Walsrode VR 140048.

Satzung

für den

Fischereiverein Sarninghausen und Umgegend e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Fischereiverein Sarninghausen und Umgegend e.V. ist eine Vereinigung von Freunden der gemeinschaftlichen Fischerei und ist Mitglied im Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. Der Fischereiverein Sarninghausen und Umgegend e.V. hat seinen Sitz in Sarninghausen und ist im Vereinsregister Nr. 243 des Amtsgerichtes Stolzenau eingetragen. Der Fischereiverein Sarninghausen und Umgegend e.V., mit Sitz in 31595 Steyerberg, Sarninghausen 57, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- a) Erfassung von Freunden der gemeinschaftlichen Fischerei,
- b) Einheitliche Vertretung der fischereirechtlichen Interessen auch gegenüber den Verwaltungsbehörden und eine gute Zusammenarbeit mit letzteren,
- c) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller, die Fischereiausübung betreffenden Fragen anstreben,
- d) Die Pflege und Vertiefung des gemeinschaftlichen Fischens,
- e) Die Hege des Fischbestandes in den Ver-
einsgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen,
- f) Die Festsetzung und Innehaltung der gemeinschaftlichen Fischerei angepassten Schonzeiten und Mindestmaße,
- g) Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Fischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelungen aller hiermit zusammenhängender Fragen,
- h) Förderung und Einhaltung der Volksgesundheit und Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:

1. Reinerhaltung der vereinseigenen Fischgewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen.
2. Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen und evtl. Einschaltung des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes - Dezernat Binnenfischerei.
3. Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen und über die Regelung des entstandenen Schadens.
4. Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch Verunreinigungen drohen.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Er ist unparteiisch und damit unpolitisch. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.

§ 5

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Steyerberg Kreis Nienburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Angler sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem zum Landesverband gehörendem Verein ausgeschlossen worden ist. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag bei dem Vorsitzenden des Vereins. Die Aufnahme

erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Sie ist endgültig.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Erklärung des Beitretenden über seinen Beitritt, in welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, voraus. Ein Exemplar der Vereinsatzung wird ihm ausgehändigt. Bei Ausschluss oder Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein muss die Satzung an den Verein auf Anforderung zurück gegeben werden.

Ehrenmitglieder

Der Verein kann, wenn seine Finanzlage es gestattet, Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind dann von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Das Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. In dem Mitgliederbeitrag an den Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. ist Rechtsschutz mit eingeschlossen. Den Mitgliedern stehen die vorhandenen Einrichtungen und die Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Nutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge für den Verein, den Bezirks- und Landesverband zu zahlen. Die Zahlung aller Beiträge erfolgt ausschließlich per Bankeinzug im Voraus. Fristgerechte Barzahlungen sind möglich.
2. die Einzahlung eines evtl. von der Jahresmitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Zuschusses für Besatzzwecke oder andere Anschaffungen des Vereins,
3. dem Verein zur Durchführung des Satzungszweckes behilflich zu sein,
4. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und von wichtigen Vorkommnissen zu berichten, die der Fischerei nützlich oder schädlich sein können.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und schriftlich an den Vorsitzenden erklärt werden muss,
2. durch den Tod des Mitgliedes,
3. durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein; der Ausschluss ist zu verfügen, falls ein Mitglied:

- a. gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Anordnung der zuständigen Organe nicht befolgt, als solcher Verstoß gilt auch der Verzug der Beitragszahlung,
- b. eine Handlung begeht, die den Verein schädigt, insbesondere sich innerhalb des Vereins politisch zu bestätigen versucht,
- c. sich eines unehrenhaften oder der Allgemeinheit schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Den Ausschluss verfügt der Vorsitzende des Vereins auf Beschluss des Vorstandes. Gegen diese Entscheidung ist Berufung innerhalb vier Wochen an den Vorstand des Vereins möglich.

Den endgültigen Beschluss fasst die nächste Jahresmitgliederversammlung. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.

§ 10

Organe des Vereins:

1. der Vorstand
2. die Jahresmitgliederversammlung
3. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Gewässerwart
6. dem Veranstaltungswart
7. dem Jugendwart
8. dem Obmann der Fischereiaufseher

Die Mitglieder des Vorstandes haben sich alle zwei Jahre zur Neuwahl zu stellen. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder werden durch Handzeichen gewählt. Auch ihre Wiederwahl ist zulässig. Zuvor haben alle Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit der Jahresmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- b) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie haben alle die Pflicht, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 12

ersatzlos gestrichen

§ 13

Die Kassenprüfung:

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter angewiesen sind. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Jahresabrechnung ist jeweils zur Genehmigung durch die Jahresmitgliederversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch den sie zu bestimmende, sachkundige Kassenprüfer zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahresmitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Kassenprüfer haben als dann, je nach Ergebnis der Prüfung, den Antrag auf Ent- oder Belastung zu stellen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14

Die Versammlung:

Die Jahresmitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen des Vereins herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Ergebnis der Abstimmung ist für den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben bindend. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Jahresmitgliederversammlung:

Die Jahresmitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden entgegenzunehmen, erforderlichenfalls die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Landessportfischerverbandes bekannt zu geben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§ 16

Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für erforderlich erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden

beantragen. Die Versammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen oder Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen zu treffen.

§ 17

Niederschrift:

Über jede Mitglieder- oder außerordentliche Mitgliederversammlung sowie über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wieder gibt. Sie ist vom Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu überprüfen und abzuzeichnen.

§ 18

Vereinsgewässer:

Der Verein ist bestrebt, geeignete Fischereigewässer anzupachten und sie seinen Mitgliedern nutzbar zu machen. Der Verein übernahm bei seiner Gründung den Pachtvertrag über das Fischereigewässer „Große Aue“ in den Grenzen von der sogenannten Oldenburger Wiese in Voigtei bis zur Mühle in Steyerberg, der zwischen den sechs Pächtern

- a) Heinrich Buchholz, Sarninghausen 25
- b) Wilhelm Köster, Düdinghausen 75
- c) Wilhelm Wittmershaus, Hesterberg

- d) Friedrich Schwermann, Hesterberg
 - e) Willy Haupt, Nienburg/Weser
 - f) Dr. Johannes Gerdes, Siedenburg 110
- und dem Domänenrentamt in Nienburg/Weser abgeschlossen war, mit vollen Rechten und Pflichten.

§ 19

Ausgabe von Erlaubnisscheinen:

Die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Fischfang in den Vereinsgewässern erfolgt nach den vereinbarten Bedingungen zwischen den Pächtern und Verpächtern. In erster Linie werden Erlaubnisscheine an die Mitglieder des Vereins ausgegeben. Monats-, Wochen- und Tageserlaubnisscheine erhalten auch Nichtmitglieder, insbesondere Feriengäste. Die Kosten für diese Gastkarten werden jeweils vom Vorstand, bzw. von der Jahresmitgliederversammlung festgesetzt.

§ 20

Ge- und Verbote von Erlaubnisscheininhaber:

- a) der Fischfang in den Vereinsgewässern darf selbstverständlich nur von Inhabern gültiger Fischereierlaubnisscheine ausgeübt werden,
- b) der Angelsport darf nur vom Ufer aus mit der Angelrute ausgeübt werden. Die Anzahl

- und die Bezeichnung der Rutenarten wird im Erlaubnisschein eingetragen,
- c) die Benutzung von Wasserfahrzeugen auf Vereinsgewässern kann der Vorstand genehmigen.

§ 21

Satzungsänderungen und Auflösung:

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22

Entschädigung:

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch die Erstattung ihrer Kosten verlangen.

§ 23

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ermächtigt, etwaige, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.